

Satzung

der Ortsgemeinde Horn zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Budenbacher Weg III“

vom 08.03.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in den jeweils gültigen Fassungen, in der öffentlichen Sitzung am 07.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes wie in der Planurkunde dargestellt.

§ 2 Änderungen des Bebauungsplanes

Planungsrechtliche Festsetzungen:

Stellplätze und Garagen:

Zum Punkt „Stellplätze und Garagen“ wird der untere Maßbezugspunkt neu festgelegt.

Geländeoberfläche:

Die Geländeoberfläche wird für die jeweilige Erschließungsart (bergseitig, talseitig) genau definiert.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Garagen:

Es wird festgelegt, dass Zufahrten etc. nicht als Stellplatz angerechnet werden.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die Planurkunde, die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

55469 Horn, den 08.03.2019
Ortsgemeinde Horn

(Volker Härter)
Ortsbürgermeister



Auszug aus dem Mitteilungsblatt Nr. 12 der VG'en Simmern/Rheinböllen vom 22.03.19

VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)

2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Budenbacher Weg III“ der Ortsgemeinde Horn

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Budenbacher Weg III“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Ortsgemeinde Horn zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Budenbacher Weg III“ vom 08.03.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in den jeweils gültigen Fassungen, in der öffentlichen Sitzung am 07.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes wie in der Planurkunde dargestellt.

§ 2 - Änderungen des Bebauungsplanes

Stellplätze und Garagen:

Zum Punkt „Stellplätze und Garagen“ wird der untere Maßbezugspunkt neu festgelegt:

Geländeoberfläche:

Die Geländeoberfläche wird für die jeweilige Erschließungsart (bergseitig, talseitig) genau definiert.

Baurechtsrechtliche Festsetzungen:

Garagen:

Es wird festgelegt, dass Zufahrten etc. nicht als Stellplatz angerechnet werden.

§ 3 - Bestandteile der Satzung

Die Planurkunde, die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

55469 Horn, 08.03.2019

Ortsbürgermeister

Die rechtsverbindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Budenbacher Weg III“ liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück, Brühlstraße 2, 55469 Simmern/Hunsrück, Zimmer 214, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Außerhalb der Dienststunden ist zusätzlich eine Einsicht nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf Abs. 4 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Die Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Horn oder der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausrüstung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

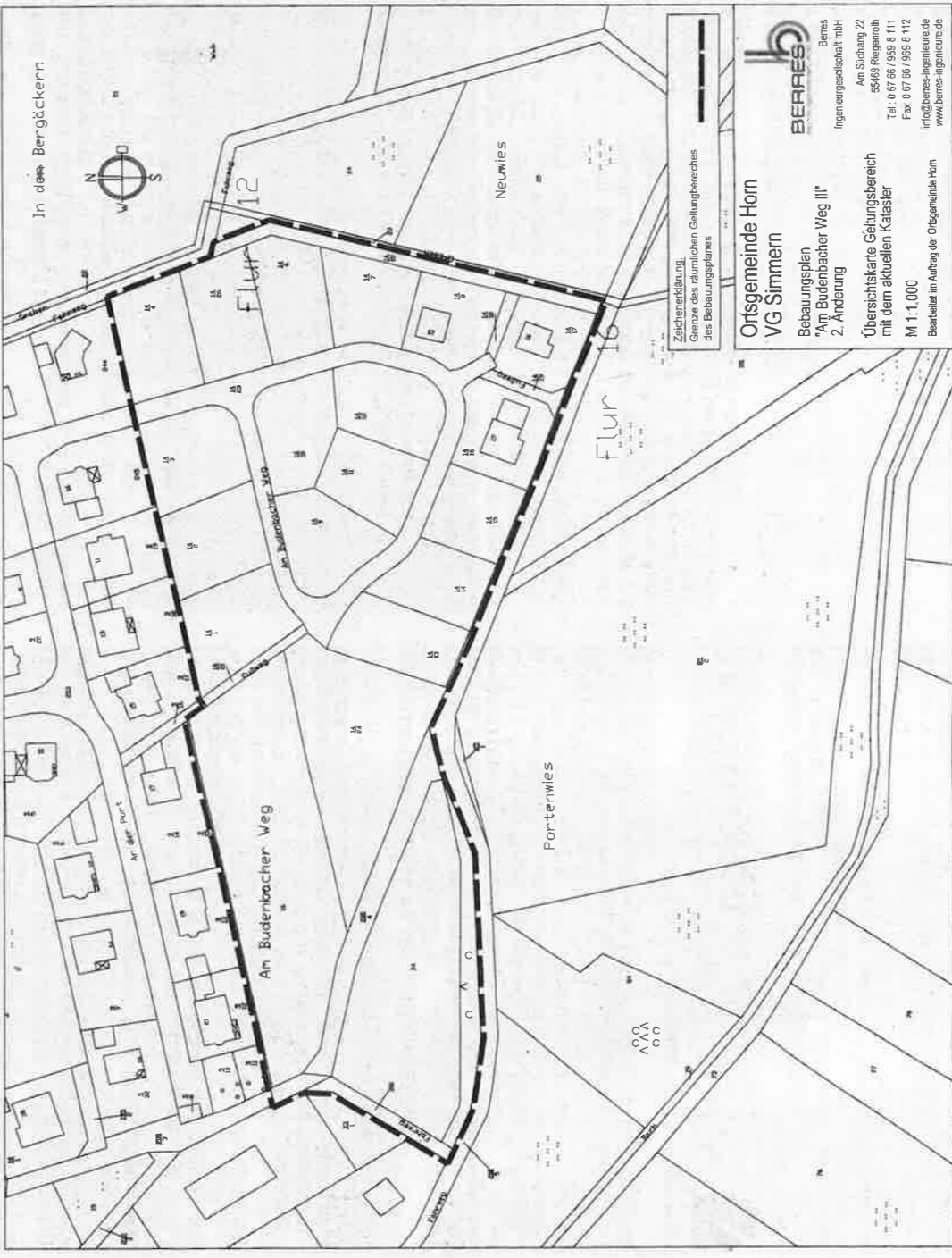
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55469 Horn, 11.03.2019

Ortsbürgermeister

Volker Härter



Ortsbürgermeister
VG Simmern

Bebauungsplan
"Am Budenbacher Weg III"
2. Änderung

Übersichtskarte Geltungsbereich
mit dem aktuellen Kataster

M 1:1.000

Beauftragt im Auftrag der Ortsgemeinde Horn

BERRES
Barnes
Ingenieurgesellschaft mbH
An Südring 22
55469 Pörsch
Tel.: 0 67 66 / 968 8 111
Fax: 0 67 66 / 968 8 112
info@berres-ingenieur.de
www.berres-ingenieur.de